

Jus Matrimoniale. Von Dr Johannes Chelodi, durchgesehen und vermehrt von Dr Vigilius Dalpiaz. 4. Auflage. (238.) Trient 1937, Libreria moderna Editrice A. Ardesi.

Die letzte Auflage war 1921 erschienen, mit Sehnsucht wurde eine auf den neuesten Stand gebrachte Auflage des ausgezeichneten Werkes erwartet. Dalpiaz, der an der Rota und an der Signatura tätig ist, hat in die Neuauflage unter möglichster Schonung des ursprünglichen knappen und präzisen Textes alle neuen Entscheidungen hineingearbeitet und auch in der Zivilgesetzgebung der einzelnen Länder, namentlich bei Italien und Österreich, die Konkordate eingehend berücksichtigt. Die frühere Ansicht Chelodis, daß die mulier excisa der mulier impotens gleichzustellen sei, wird im vollen Umfang beibehalten und mit neueren und neuesten Literaturangaben in Vergleich gestellt.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

Das österreichische Konkordats-Eherecht. Von Dr Rudolf Köstler, o. ö. Universitätsprofessor in Wien. (178.) 1937, Julius Springer. M. 10.80, in Österreich S 19.44.

Es wäre falsch, aus dem Titel schließen zu wollen, daß Köstler nur die österreichische Ehe-Instruktion behandelt. Der Autor hat vielmehr übersichtlich und bündig das gesamte kanonische Eherecht in der Modulation des österreichischen Konkordates und der österreichischen Ehe-Instruktion dargestellt. Diese Darbietung ist auch für den Theologen sehr interessant. Nur wird er sich an der Terminologie des Jus canonicum nicht so stoßen wie Köstler in sehr vielen Fällen. Da das Jus canonicum eine Teildisziplin der katholischen Theologie ist, hat es seine Terminologie auch sehr stark an die anderen Disziplinen anklingen lassen und oft aus historischen Gründen im Kodex beibehalten. Schade, daß Angelegenheiten, die in erster Linie dem Zivilrecht angehören, wie z. B. das Hindernis des Katholizismus, die Witwenfrist, das Ehefähigkeitszeugnis, nicht ausführlicher behandelt sind. Nichttheologen werden für die Verdeutschungsversuche dankbar sein; der Autor hat ja auch ein „Wörterbuch zum Codex Juris Canonici“ (München 1927—1929) herausgegeben. Für alle ist das Bemühen des Autors wertvoll, die kanonischen Fachausdrücke mit der österreichischen Gesetzessprache in Einklang zu bringen. Mit Recht kann der Autor im Vorwort schreiben: „Ich habe mich von jeder parteiischen Stellungnahme strenge ferne gehalten und nur das gegeben, was die Wissenschaft zu geben vermag.“

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit. Von Dr Gustav Schnürer. Lexikonformat (XVI u. 804). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raimund Förlinger; Zürich, B. Göttschmann. Geb. M. 12.50.

Der Band bildet die Fortsetzung zu dem bekannten Werk „Kirche und Kultur im Mittelalter“ des gleichen Verfassers, das durch ein fünftes Buch „Katholische Kirche und Kultur der Aufklärungszeit“ seinen Abschluß finden soll. Da eine Zusammenfassung der weitverstreuten Forschungsergebnisse über die bezeichnete Zeit bisher fehlte, waren die Schwierigkeiten für diese Arbeit bedeutend. Doch ist der „erste Versuch“, wie Schnürer den neuesten Band nennt, wohl gelungen. Angesichts des viel größeren Stoffes sind nur noch die katholisch gebliebenen Gebiete ins Auge gefaßt. Es ergibt sich, daß mehr

als während der Renaissance, aber anders wie im Mittelalter, die römische Kirche wieder eine führende Rolle spielte. Der ungeheure Stoff gliedert sich nach den Gesichtspunkten der spanischen und der französischen Vorherrschaft in Europa. Mit Recht schreibt der Verfasser die erste tiefere Einsicht in die Eigenart der Barockzeit der Kunstgeschichte zu. Sie war es, die den Blick für die gerechte Würdigung dieser letzten europäischen Einheitskultur freimachte. Doch bleibe dahingestellt, ob das deutsche Hochbarock, das der Verfasser unter den „Spätglanz des Barocks in den katholischen deutschen Ländern“ einreihet, nicht unterschätzt ist. Als Vater des Barock erscheint Michelangelo. Der „Sacco di Roma“ gab den Anstoß, daß das Rom der Renaissance allmählich in die Bahnen der solange fälligen katholischen Erneuerung einlenkte und unter Urban VIII. als Barockstadt neuen Zauber auf das Abendland ausübte. Die geistige Führung des Zeitalters behielt der Süden, bis sich mit dem politischen der kulturelle Schwerpunkt nach Frankreich verlagerte. Die Kirche erlebte in den romanischen Ländern einen Frühling der Heiligen, die Literatur erklimmte ihren Höhepunkt. Anders in Deutschland, wo nach Schnürer die Jesuiten die Pflege nationaler Sprache und Literatur außer acht ließen. Doch mit der Einschränkung des Barocktheaters! Zum erstenmal erlebt der aufmerksame Leser das Aufkeimen und die allmähliche Entfaltung des eigenartigen Geistes der Barockzeit, das auch nichtkatholische Länder in seinen Bann schlug. Freilich, so Großes dieser Geist geschaffen hat, so wenig ist er frei von bedenklichen Mängeln. Schnürer spricht von Barockträumen weltlicher und geistlicher Fürsten. Er hebt hervor, daß diese Kultur trotz einzelner Heiligen meist die soziale Not der unteren Schichten übersah. Leider pflegten kirchliche Kreise nicht mit gleicher Liebe wie die Kunst die neuauftretenden empirischen Wissenschaften und arbeiteten durch diese Unterlassung dem aufkommenden Rationalismus in die Arme. Dem Galileifall kommt eine weitreichende Bedeutung zu (S. 612). Ähnlich wirkte die Wundersucht um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, die z. B. den haltlosen Kult des heiligen Wilgefortis oder Kummernis erzeugte (S. 731). Die eigentlichen Totengräber der Barockkultur waren Richelieu und Mazarin, weil sie den religiösen Bereich der Politik auslieferten (S. 759). Die ursprünglich religiös unterbaute Kultur verniedlichte sich zum Rokoko und legte so ihr Haupt unter das Schafott der großen französischen Revolution.

Das Werk ist überreich an scharfen Charakteristiken von Personen. Man vergleiche z. B. Ximenez (S. 140 ff.), Mariana (S. 196 ff.), Graf Franz v. Dietrichstein (S. 330 ff.), Wolsey (S. 453 f.), Maria Stuart (S. 472 ff.), Maria Ward (S. 489 ff.), Campanella (S. 619 ff.), Mabillon (S. 654), de Rancé (S. 655 f.), Molière, den man kaum der Kirchenfeindlichkeit oder des Unglaubens bezichtigen dürfe (S. 665), Cyrano de Bergerac, dem man leider als Ungläubigen den Hauptangriff gegen den Hexen- und Besessenheitswahn überließ (S. 687), Suarez, der mit seiner Staatslehre leider verkannt wurde (S. 750), u. a. Österreichs Anteil an der Barockkultur ist zu kurz geraten. Um so lieber begegnen wir dem aus dem Mühlviertel stammenden Jesuiten und späteren Kardinal Eberhard Nidhard (S. 202), dessen Bücherei die Linzer Studienbibliothek verwahrt, dem Spätlatinisten Simon Rettenbacher von Kremsmünster (S. 704), dem in Linz verstorbenen Kapuziner Prokop von Templin (S. 722). Geistesgeschichtlich weitreichende Vorkommnisse wie der Molinismus (S. 173 ff.), der Ritenstreit (S. 248 ff.), der Galileifall (S. 607—613), Pascal, der Probabilismus und der Jansenistenstreit (S. 645—651) u. a., sind klar dargestellt. Teilweise neue Anschauungen entwickelt Schnürer über

Erasmus von Rotterdam (S. 11—29), der trotz aller Kritik stets „ein tief überzeugter Christ geblieben sei“ (S. 25), über den Jesuiten Gracián (S. 740—748), der in seinen Schriften die „rein berechnende Überhebung des Einzelmenschen“ erkennen lasse, wemgleich er sehr verschiedene Seiten aufweise und nur aus dem spanischen Barockempfinden verständlich sei (S. 740), u. a. Überall tritt das Wahrheitsstreben des Werkes hervor (z. B. die Schuld der polnischen Bischöfe an der Glaubensspaltung (S. 346), Klemens VII. und die Ehesache Heinrichs VIII. (S. 455), die Absetzung Elisabeths von England durch Pius V. (S. 475 f.). Über Einzelheiten (z. B. die Bewertung des „Tartuffe“, S. 664 f.) mag man anderer Anschauung sein, manches vermißt man. Als Ganzes ist die schwierige Arbeit geglückt und sie zählt mit den früheren Bänden zu den großen Werken katholischer Geschichtsschreibung von Dauerwert. Daß auch der letzte Band vollendet werde, ist der lebhafteste Wunsch aller Bewunderer und Freunde dieses prächtigen Lebenswerkes.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwesen. Von *Dr Elisabeth Blum*. Gr. 8° (86). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.60.

Heft 72 der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft im Rahmen der Görres-Gesellschaft untersucht den bezeichneten Gegenstand im Frankenreiche von der Taufe Chlodwigs bis zum Tode Karls d. Gr. Die Verfasserin bestimmt zuerst die Rechtsquellen (Volksrechte, kanonisches Recht, Königsrecht) und das Verhältnis derselben zueinander, und legt dann die Stellungnahme dieser Instanzen zu den genannten drei Sektoren des Aberglaubens dar. Es erweist sich, daß Kirche und Königtum in diesen Fragen gleichgerichtet waren, während die Volksrechte von anderen Grundsätzen ausgingen. Die Volksrechte bestraften nur die Schädigung anderer durch dämonische Machinationen, während das kirchliche und das von ihm inspirierte Königsrecht das ganze Gebiet der aus dem Dämonenglauben erwachsenden Handlungen abteten. In der Durchführung der Rechtssätze zeigt die Merowingerzeit eine deutliche Scheidung des kirchlichen und weltlichen Rechtes. Der Karolingerstaat zog alle Lebensgebiete unter seine Jurisdiktion und führte die kulturellen Ziele mit kirchlichen Mitteln durch, die von der Staatsgewalt getragen waren. Der Schwerpunkt der kirchlichen Arbeit glitt aus dem Seelsorglichen in das Rechtliche hinüber. Sehr richtig hebt die Verfasserin hervor, daß die Gesetzgebung der Entwicklung des Volkslebens folgte, nicht ihr vorausging. Die krankhafte Dämonenfurcht und der sinnlose Hexenglaube späterer Jahrhunderte hängen daher nicht mit der kirchlichen Gesetzgebung der fränkischen Zeit zusammen. Die Schrift ist ein erwünschter Beitrag zur dunklen Frage des Hexenwahns, über den das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Erdmutter und Hexe. Eine Untersuchung zur Geschichte des Hexenglaubens und zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. Von *Dr Anton Mayer*. (Historische Forschungen und Quellen, 12. Heft.) 8° (64). München und Freising 1936, Dr F. P. Datterer u. Cie. Kart. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.70.